



Heimverwalter
Pascal H. Schafer v/o Fuchs
052 301 09 39
079 432 61 41
verwalter@pfadiheim-hueb.ch

November 2015

Heimordnung des Pfadiheim Hueb

Durch die Zeichnung des Mietvertrags erklärt sich der Mieter mit allen Punkten auf dem Mietvertrag und der Heimordnung einverstanden.

1. Verordnung über Feuer

Da innerhalb und ausserhalb des Pfadiheims grosse Brandgefahr besteht, sind folgende Punkte zu beachten:

- Keine offenen Feuer auf den Bettstellen (weder Kerzen, noch Gas- oder Petrollampen)
- In allen Öfen keine Feuer entfachen, welche die Feuerstelle oder den Ofen schädigen könnten.
- Beim Ausräumen der Asche auf eventuell glühende Ascheteile achten. Diese bei Bedarf mit Wasser ablöschen.
- Sofern ein brennendes Feuer im Heim ist, das Gebäude nie unbewacht zu lassen.
- Feuer im Freien nur auf den dazu vorgesehenen zwei Plätzen.
Der Chromstahlgrill soll beim Grillieren unter freiem Himmel auf brandfestem Boden stehen.
- Das Rauchverbot im Pfadiheim darf nur bei ausdrücklicher Erlaubnis von der Heimverwaltung aufgehoben werden.

2. Verordnung über Elektrizität

Zur Benutzung der Elektrizität muss der Hauptschalter rechts neben dem Eingang auf Stufe 1 gedreht werden. Folgendes ist zur Nutzung der Elektrizität zu beachten:

- Fällt der Strom aus, wird die Heimleitung unter der Telefonnummer 079 432 61 41 informiert. Hantieren am Sicherungskasten neben dem Eingang ist verboten. Deswegen wird bei Unfällen auch jede Haftung abgelehnt.
- Elektrische Einrichtungen sind geprüft und zulässig. Deshalb erfolgt jede Benutzung auf das Risiko des Mieters.
- Defekte Glühbirnen sind der Heimleitung zu melden und auf keinen Fall selber auszuwechseln.
- Schäden, die von mitgebrachten elektrischen Geräten verursacht werden, werden vollständig an die verantwortliche Mieterpartei verrechnet.

3. Verordnung über Lärm und Nachtruhe

Es gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Buch am Irchel.
Siehe Details im Anhang.

4. Verordnung über Gas

Hinter dem Haus stehen in einem Aluminiumkasten zwei Gasflaschen. Dieser Gaskasten lässt sich mit dem Vierkantschlüssel am Hausschlüssel öffnen. **Gas wird nur für den Kochherd verwendet.** Folgendes ist zu beachten:

- Die Flasche wird in Absprache mit der Heimverwaltung im Gegenuhrzeigersinn geöffnet.
- Wird das Pfadiheim verlassen, muss die Flasche im Uhrzeigersinn geschlossen werden.
- Fällt im Heim ein Geruch nach Gas auf, ist das Heim sofort zu verlassen. Auf keinen Fall darf dazu das Licht angezündet werden, da Lichtschalter zu einer Zündung führen können. Nach dem Verlassen des Gebäudes müssen sofort beide Gasflaschen hinter dem Haus im Uhrzeigersinn verschlossen werden. Danach soll das Heim gelüftet werden und während 120 Minuten nicht betreten werden. Die Heimverwaltung ist zu informieren.
- **Einschalten eines Brenners**
 1. Drücken Sie den Bedienknebel des gewählten Brenners hinein und drehen Sie ihn nach links bis auf die maximale Position. Während Sie den Bedienknebel gedrückt halten, werden Funken an allen Brennern geschlagen. Die Flamme wird entzündet.
 2. Lassen Sie den Bedienknebel los.
 3. Drehen Sie den Bedienknebel auf die gewünschte Position. Falls die Flamme nicht gezündet wurde, drehen Sie den Bedienknebel zurück auf Aus und wiederholen Sie die Schritte. Halten Sie dieses Mal den Bedienknebel länger gedrückt. (bis zu 10 Sekunden)
- **Ausschalten eines Brenners**

Drehen Sie den betreffenden Bedienknebel nach rechts, bis die Position 0 erreicht ist.

5. Verordnung über Durchlauferhitzer

Der Durchlauferhitzer ist in der Küche unter dem Lavabo eingebaut.

- Drehwähler muss auf „e“ sein „Energiesparstellung“. (ca. 60 °C)
- Wird das Wasser nicht mehr erhitzt, den Drehwähler auf „e“ stellen, Netzstecker ziehen, Warmwasserhahn öffnen und ca. 4 Liter Wasser durchlaufen lassen. Anschließend Netzstecker wieder einstecken.

6. Verordnung über Wasser

Das Heim verfügt über eine gute Versorgung mit Quellwasser, das jedoch auf eigene Verantwortung getrunken wird. Die Verwaltung unternimmt alle in ihrer Kompetenz liegenden Schritte um die Versorgung mit Trinkwasser zu garantieren. Folgendes ist zu beachten:

- Sparsamer Verbrauch des Leitungswassers.

7. Verordnung über Umgebung

Das Gelände, wo sich Heim und Schopf befinden und die Waldwiese unterhalb des Heims sind Eigentum der Stiftung Pfadfinderheim Wart.

Folgendes ist bei Benutzung des Heims einzuhalten:

- Keine Beschädigungen an Bäumen.
- Keine Betretung der angrenzenden Felder und Wälder.
- Fahrzeuge müssen auf eigene Verantwortung am Rand der obigen Huebholzstrasse abgestellt werden. Beim Heim befinden sich keine Parkplätze.

8. Verordnung über Reinigung des Pfadiheim

Reinigung des Wohnraums

- Boden wischen und feucht aufnehmen.
- Tische, Bänke feucht abwischen.

Reinigung der Küche

- Geschirr reinigen und in Schränke stellen.
- Verluste von Geschirr der Heimverwaltung melden.
- Kombination und Herd reinigen.
- Abfälle entsorgen und selber aus dem Heim entfernen.
- Feuchte Geschirrtücher zum Trocknen aufhängen.
- Küchenboden wischen und feucht aufnehmen.
- Kühlschrank beim Verlassen offen lassen und abschalten.

Reinigung der Toilette

- Den Boden wischen und feucht aufnehmen.
- Reinigen der Nasszelle.

Reinigung der Öfen

- Asche aus den Öfen entfernen, mit Wasser ablöschen und in den Kompost kippen.

Reinigung der Bettstellen

- Gebrauchte Woldecken im Freien ausschütteln, zusammenlegen und in vorgesehene Plätze legen.
- Bettstellen bei starker Verschmutzung unter den Matratzen mit Besen reinigen.

Diese Heimordnung ist einzuhalten. Schäden bez. daraus entstehende Kosten der Mieterpartei, verursacht durch Missachtung angegebener Vorschriften können nicht auf den Vermieter übertragen werden.

Die Heimverwaltung, 10.04.2015

Auszug aus der Polizeiverordnung der Gemeinde Buch am Irchel (Kapitel VI. Lärmschutz)

Art. 25 Grundsatz	Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolles Handeln vermieden oder vermindert werden kann. Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, wenn er durch geeignete Massnahmen vermieden oder vermindert werden kann.
Art. 26 Nachtruhezeit	Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist verboten. Ausgenommen ist das Frühläuten der Kirchenglocken.
Art. 27 Singen, Musizieren, Tonwiedergabegeräte im Innern von Häusern	Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen etc. hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen im Innern von Häusern nicht belästigt werden. Dies gilt auch für Personen die beruflich musizieren oder singen bzw. gewerblich mit diesen Geräten zu tun haben. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Beschränkungen, anordnen.
Art. 28 Singen, Musizieren, Tonwiedergabegeräte im Freien	Von 22.00 bis 06.00 Uhr ist das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megafonen etc. im Freien oder in Zelten und anderen Fahrnisbauten verboten. In der übrigen Zeit dürfen Personen nicht belästigt werden. Die Behörde kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen. Für öffentliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.
Art. 29 Modellflugzeuge, lärmige	Motor-Modellflugzeuge, Motor-Modellautos und ähnliche Spielzeuge müssen zur Vermeidung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.
Art. 30 Sportveranstaltungen / Spiele	Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Polizeivorstand kann Einschränkungen (örtlich/zeitlich) sowie Ausnahmen und Ablehnungen von solchen Veranstaltungen verfügen.